

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 13.09.2024

Nummer 16

Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: www.notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Landkreis Schweinfurt: Änderung der Müllabfuhrtermine wegen Tag der deutschen Einheit

Anlage 2: Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2024

Anlage 3: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung); Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 21.06.2024 zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 16

Landkreis Schweinfurt: Änderung der Müllabfuhrtermine wegen Tag der deutschen Einheit

Die Müllabfuhr kommt einen Werktag später

Landkreis Schweinfurt. Die Termine der Müllabfuhr ändern sich aufgrund des bevorstehenden Feiertages Tag der deutschen Einheit am **Donnerstag, den 03. Oktober 2024** im gesamten Landkreisgebiet. Der reguläre Abfuhrtag wird ab diesem Feiertag in der betreffenden Kalenderwoche jeweils einen Tag nach hinten verschoben. Diese Änderungen betreffen alle Tonnen. Im Abfallkalender für das Jahr 2024, in der [Abfall-App](#) und in den Erinnerungen per E-Mail sind diese Verschiebungen bereits berücksichtigt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abfallwirtschaft stehen bei Rückfragen zu den Terminverschiebungen unter der **Telefonnummer 09721 55 554** gerne zur Verfügung.

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 16

Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Landkreis Schweinfurt

für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>3.305.000 €</u>
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>51.700 €</u>
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Gemeinschaftsumlage

1. Der durch sonstige Einnahme nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 2.688.480 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Gemeinschaftsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2022 auf 16.803 Einwohner festgesetzt.
3. Die Gemeinschaftsumlage wird je Einwohner auf 160,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

550.800 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Gerolzhofen, 10.07.2024

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

gez.
Wozniak,
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 04.06.2024 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2024 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 24.07.2024 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 12.09.2024

Landratsamt Schweinfurt

gez.
Sehne

Allgemeinverfügung

**des Landratsamtes Schweinfurt zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung);
Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 21.06.2024 zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest**

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3a Satz 1 Nr. 3, der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wasserlosen und des Marktes Werneck folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 1.4 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 21.06.2024 zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (Amtsblatt Nr. 10 des Landratsamtes Schweinfurt vom 21.06.2024; Az: 32-565/22-2024/240) wird wie folgt gefasst:

“den Tierkörper jedes gesund erlegten Wildschweines in der eigenen oder in einer im o. g. Gebiet innerhalb der Gemeinde Wasserlosen oder des Marktes Werneck liegenden Wildkammer, getrennt von anderem Wild, aufzubewahren. Ein Inverkehrbringen des Wildbrets von gesund erlegten Wildschweinen darf erst nach Erhalt des negativen Untersuchungsbefundes nach Ziffer 1. 3. dieser Allgemeinverfügung erfolgen. Die Befundmitteilung an den Jagdausübungsberechtigten erfolgt durch das Veterinäramt des Landratsamtes Schweinfurt. Im Falle von Drückjagden kann die dabei erzielte Strecke bis zum Vorliegen der negativen Untersuchungsergebnisse bei einem Wildhändler im Regierungsbezirk Unterfranken gelagert werden. Die Drückjagd ist vorher bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen und der Wildhändler (Name, Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mail-Kontakt) zu benennen. Ein Inverkehrbringen des Wildbrets darf auch in diesem Fall erst nach Vorlage des negativen Untersuchungsbefundes erfolgen. Die Befundmitteilung an den benannten Wildhändler erfolgt durch das Veterinäramt des Landratsamtes Schweinfurt.”
2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1. des Tenors getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Die weiteren Anordnungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 21.06.2024 zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (Amtsblatt Nr. 10 des Landratsamtes Schweinfurt vom 21.06.2024; Az: 32-565/22-2024/240) bleiben hiervon unberührt.

Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 25 Nr. 3 Schweinepest-Verordnung wird hingewiesen.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. 36) aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten (Montag-Freitag 08:00-12:00 Uhr, Dienstag 14:00-16:00 Uhr, Donnerstag 14:00-17:00 Uhr) eingesehen werden.

Schweinfurt, 13.09.2024
Landratsamt Schweinfurt

Sonja Weidinger
Abteilungsleiterin
Öffentliche Sicherheit und Ordnung